



Nr. 74/2021

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.  
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen	Datum
		C/WF/nke/voz	22. Oktober 2021

### **Beteiligung der Klubs am Gewinn aus der UEFA Women's EURO 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erstmalig in ihrer Geschichte führt die UEFA ein Ausschüttungsprogramm zur Belohnung von Klubs ein, die Spielerinnen für die Endrunde der UEFA-Frauen-Europameisterschaft (UEFA Women's EURO) abstellen, um ihren Beitrag zum Erfolg der Veranstaltung und zum Wachstum des Frauenfußballs zu würdigen.

Bei seiner Sitzung am 22. September 2021 in Chişinău genehmigte das UEFA-Exekutivkomitee einen Gesamtbetrag von EUR 4,5 Mio. für das Ausschüttungsprogramm für Vereine sowie den Verteilungsschlüssel für Zahlungen im Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2022.

Der Verteilungsschlüssel entspricht dem etablierten Ausschüttungsprogramm für Vereine im Rahmen der Männer-EM-Endrunde, welches im Jahr 2008 ins Leben gerufen wurde, und verfolgt folgende Ziele:

- Hinreichende Belohnung europäischer Klubs für ihren Beitrag zur Entwicklung des Frauenfußballs und zum Erfolg der UEFA Women's EURO 2022;
- Gewährleistung, dass die ausgeschütteten Gelder für die Entwicklung des Frauenfußballs verwendet werden;
- Erfüllung der in der UEFA-Frauenfußball-Strategie „Zeit zu handeln“ festgelegten strategischen Ziele.

#### **Verteilungsschlüssel**

Insgesamt EUR 4,5 Mio. werden an die Vereine ausgeschüttet, die Spielerinnen für die UEFA Women's EURO 2022 abstellen.

Der Anteil eines Klubs an diesem Betrag wird auf der Grundlage folgender Kriterien berechnet:

- 
- (i) Anzahl Spielerinnen, die zum Kader einer für die UEFA Women's EURO 2022 qualifizierten Nationalmannschaft gehörten;
  - (ii) Anzahl Tage, die jede Spielerin bei der Endrunde war, wobei die zehn Tage vor dem ersten Spiel der betreffenden Mannschaft sowie der Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Endrunde mitgerechnet werden; und
  - (iii) eine Entschädigung von EUR 500 pro Spielerin und Tag.

Hinweis:

- Nur Spielerinnen, die auf der Liste der 23 Spielerinnen aufgeführt wurden, welche im Einklang mit Absatz 42.02 des Wettbewerbsreglements online im UEFA-TIME-Portal auszufüllen ist, werden berücksichtigt;
- nur Vereine, die einem UEFA-Mitgliedsverband angehören, erhalten Zahlungen. Aus diesem Grund werden Spielerinnen auf der 23er-Kaderliste, die bei einem außereuropäischen Klub registriert sind, nicht mitgezählt;
- Für vereinslose Spielerinnen können keine Ausschüttungen getätigt werden.

Verletzte Spielerinnen: Für eine auf der 23er-Kaderliste aufgeführte Spielerin, die sich verletzt hat und vor dem ersten Spiel ihrer Nationalmannschaft ersetzt werden musste, erfolgen nur Zahlungen für die Anzahl Tage, welche die Spielerin in den zehn Tagen vor dem ersten Spiel ihrer Mannschaft anwesend war. Für die Spielerin, welche die verletzte Spielerin ersetzt, erfolgen Zahlungen ab dem Tag der Ersetzung bis zum Tag nach dem letzten Spiel der Mannschaft bei der Endrunde.

In allen Fällen gehen diese Zahlungen an jene Vereine, bei denen die betreffenden Spielerinnen während der entsprechenden Abstellungsperiode registriert waren. Sollte eine Spielerin während der Endrunde von einem Verein zu einem anderen transferiert werden, einschließlich während der zehntägigen Vorbereitungsphase, so werden die Beträge anteilmäßig an die beiden betreffenden Vereine ausgezahlt. Weder die Nationalverbände noch die für ihre Nationalmannschaft abgestellten Spielerinnen haben Anspruch auf diese Beträge, welche die Nationalverbände in vollem Umfang an ihre Klubs weiterleiten müssen.

### Zahlungsverfahren

Um den oben erwähnten Verteilungsschlüssel umzusetzen, muss jeder Verein, der in den Genuss solcher Zahlungen kommen will, der UEFA die Annahme und Einhaltung der im beiliegenden Antragsformular für Klubs genannten Grundsätze bestätigen.

Die betroffenen Verbände sind aufgefordert:

- (i) eine Kopie des beiliegenden Antragsformular für Klubs unmittelbar an alle betreffenden Klubs weiterzuleiten;

- (ii) diese zu informieren, dass sie dieses Formular bis 15. August 2022 ausgefüllt und unterzeichnet an die UEFA (mit einer Kopie an ihren Nationalverband) zurückschicken müssen, um einen Anteil am Gewinn zu erhalten;
- (iii) zu bestätigen, dass die Liste der Spielerinnen, die zu gegebener Zeit verschickt wird, für ihre Spiele bei der UEFA Women's EURO 2022 korrekt ist. Das betreffende Formular, welches ebenfalls zu gegebener Zeit verschickt wird, ist bis 16. September 2022 an die UEFA zurückzusenden. Ab diesem Datum gilt die Liste als genehmigt.

### Zeitraumen

Nach der Endrunde können die endgültigen Beträge auf der Grundlage der effektiven Teilnahme der Spielerinnen an der Endrunde bestimmt werden.

Die Genehmigung und die Auszahlung erfolgen wie folgt:

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Prüfung und Genehmigung NV</b>	<b>Überweisung</b>
<b>Abschluss des Turniers</b>	September 2022	Auszahlung an die NV im vierten Quartal 2022

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an: [WomensA.NationalTeams@uefa.ch](mailto:WomensA.NationalTeams@uefa.ch).

Mit freundlichen Grüßen

**U E F A**



Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

### Anlage

- Antragsformular für Klubs (an die UEFA zurückzuschicken)

### Kopie (mit Anlage)

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Frauenfußball
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich